Warenverkehrsfreiheit

Tragweite der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV):

Dassonville-Formel (EuGH, Rs. 8/74, Slg. 1974, 837)

Massnahmen mit gleicher Wirkung: "Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern".

Keck-Formel

(EuGH, verb. Rs. C-267 u. C-268/91, Slg. 1993, I-6097)

Keine Massnahme mit gleicher Wirkung ist die "Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten (...)", sofern diese Bestimmungen unterschiedslos gelten.

Rechtfertigung von Einschränkungen:

- 1. Immanente Schranken des Art. 34 AEUV *Cassis-de-Dijon* (EuGH, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649) "Hemnisse für den Binnenhandel (...) müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, (...)" sowie verhältnismässig und nichtdiskriminierend sind.
- 2. Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV (Ausnahmekatalog)